

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 12.05.2016

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

bis Prot.-Nr. 103 anwesend

ab Prot.-Nr. 102 anwesend, bei Prot.-Nr. 103 nicht anwesend

ab Prot.-Nr. 103 anwesend, bei Prot.-Nr. 103 nicht anwesend, von Prot.-Nr. 109 bis Prot.-Nr. 110 abwesend, bis Prot.-Nr. 111 anwesend

bei Prot.-Nr. 102 nicht anwesend

bis Prot.-Nr. 108d) anwesend

von Prot.-Nr. 108 bis Prot.-Nr. 110 abwesend

Verwaltung

Innenstadtmoderatorin Lorenz, Lisa
Verw.Ang. Puchtler, Peter
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens
stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

bis Prot.-Nr. 103 anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva
Stadtrat Nikol, Richard

Beginn: 16:35 Uhr

Ende: 19:22 Uhr

1. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Ausbau der Straßenzüge "Am Wald, Pflanzgarten und Kirchenweg";
Vorstellung der Ausbauplanung für die Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen
2. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge" im Parallelverfahren mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans;
Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss
3. Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Barrierefreiheit;
Vorstellung der Feinuntersuchung "Lebendige Barrierefreie Altstadt"
4. Förderprogramm Aktive Zentren - Geschäftsflächenprogramm der Stadt Eichstätt zur Ergänzung des bestehenden kommunalen Förderprogramms im Rahmen der Städtebauförderung
5. Förderprogramm Aktive Zentren - Projektbüro Stadtentwicklung;
3. Zwischenbericht der Innenstadtmoderatorin
6. Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur technischen Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell

7. Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS)
8. Erlass einer Beitrags-/Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS)
9. Antrag der Fraktion Freie Wähler - Sichere Überquerung beim Eingang zur Spitalstadt;
Stellungnahme der Verwaltung zum weiteren Vorgehen
10. Information, Verschiedenes;
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Altmühl-Donau e.V.;
LAG-Projekt Ortseingangsschilder
11. Information, Verschiedenes;
Stadtteil Wintershof; Tischtennisplatte
12. Information, Verschiedenes;
Entleeren der Abfallkörbe an den Wochenenden
13. Information, Verschiedene;
Spielplatz am Ritter-von-Hofer-Weg
14. Information, Verschiedenes;
Provisorischer Mülltonnensammelplatz am Marktplatz

Protokoll-Nr. 99 (Vorlage 2016/104/1)

Betreff: Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Ausbau der Straßenzüge "Am Wald, Pflanzgarten und Kirchenweg";
Vorstellung der Ausbauplanung für die Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die Straßenzüge „Am Wald“, „Pflanzgarten“ und „Kirchenweg“ liegen in den Bebauungsplangebiet Nr. 3 und Nr. 4 des Gemeindeteils Marienstein der Stadt Eichstätt, nicht jedoch im Übergangsbereich der Be-

bauungspläne Nr. 3 und 4, hier befindet sich ein Teilbereich der Straße „Am Wald“ außerhalb des Geltungsbereiches o. g. Bebauungspläne.

Die Straßenzüge „Am Wald, Pflanzgarten und Kirchenweg weisen eine Nutzungsdauer von über 40 Jahren auf.

- b) O. g. Erschließungsanlagen wurden Ende der 60-er bzw. Anfang der 70-er Jahre errichtet und stehen nun aufgrund der umfangreichen Schadensbilder zur Erneuerung an.

Im Rahmen der 2013 durchgeführten Bestandserfassung, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/357, wurden die Verkehrsanlagen der Zustandsklasse 5/6 „dringlicher/vordringlicher Handlungsbedarf“ zugeordnet.

- c) In Abstimmung mit den Stadtwerken Eichstätt wurden im Haushalt 2014 erstmals entsprechende Planungsmittel angemeldet und Ende 2014 eine Angebotsabfrage bei einschlägig qualifizierten Ingenieurbüros gestartet.
- d) Am 16.04.2015 beauftragte der Haupt- und Werkausschuss die U.T.E. Ingenieur GmbH, Regensburg, mit den Planungsleistungen zur Erneuerung o. g. Infrastrukturanlagen, siehe Sitzungsvorlage 2015/118/1.
- e) Anfang 2016 stellten die U.T.E. Ingenieur GmbH, Regensburg, einen ersten Planentwurf inkl. Kostenberechnung zur weiteren Abstimmung mit den Anliegern vor.
- f) Am 02.03.2016 erläuterte die Verwaltung und die Stadtwerke zusammen mit der U.T.E. Ingenieur GmbH, Regensburg, die vollständige Planung ausführlich den betroffenen Anliegern und protokollierte die Anregungen und Hinweise.
- g) Am 17.03.2016 stellte die Verwaltung die Planungs- und Abstimmungsergebnisse anhand der Sitzungsvorlage Nr. 2016/104 dem Stadtrat zur Beratung mit dem Ergebnis vor, weitere Einsparpotentiale im Sinne der Anliegeranregungen zu prüfen.

2. **Bestand- und Maßnahmenbeschreibung**

Die Straßenzüge „Am Wald, Pflanzgarten und Kirchweg“ erschließen das am westlichen Stadtrand liegende Wohngebiet im Stadtteil Rebdorf/Marienstein, siehe hierzu auch Anlage 1.

Die aus den 60-er und 70-er Jahren stammenden Erschließungsanlagen befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand und erfordern aufgrund der altersbedingten Schadensbilder einen vollständigen Neuausbau der Verkehrsanlagen sowie umfangreiche Erneuerungen der Ver- und Entsorgungsanlagen.

Umfang und Größe o. g. Erschließungsanlagen stellen sich wie folgt dar:

a) **Verkehrsanlagen Stadt**

Die Straßenzüge

- „Am Wald“
Regelquerschnitt inkl. Gehweg ca. 7,0 m Länge ca. 880 m
- „Pflanzgarten“ und
Regelquerschnitt inkl. Gehweg ca. 7,0 m Länge ca. 175 m
- „Kirchenweg“
Regelquerschnitt inkl. Gehweg ca. 7,5 m Länge ca. 127 m

weisen somit im Bestand einen Maßnahmenumfang von grob 8.337,50 m² auf.

Die Ausbauplanung, siehe Anlage 2, baut auf den Bestandsvorgaben auf und ordnet die Verkehrsräume zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs neu. Die knapp bemessenen Verkehrsräume werden neu definiert und eindeutig den jeweiligen Verkehrsfunktionen zugeordnet. In der Folge werden die bis dato verkehrswidrig zugewiesenen Gehweganlagen zu Multifunktionsstreifen dem fließenden Verkehr entzogen und dem fußläufigen wie ruhenden Verkehr gleichgestellt.

Die technischen Verbesserungsvorschläge ergeben sich aus o. g. Neuordnung und finden sich in den Qualitätsstandards des Straßenaufbaus sowie der Barrierefreiheit, siehe Anlage 4 und 5, wieder.

Die Ausbaumaterialien spiegeln im Wesentlichen den Bestand wieder und beschränken sich auf Asphaltdecken im Verkehrsraum, auf Betonsteinpflaster in den Multifunktionsstreifen, auf Naturbordsteine zur Fahrbahnabgrenzung und Natursteinpflaster in den Entwässerungsrinnen auf den Parkplatzflächen.

Die aktuell mit Hochdruckquecksilberdampflampen (HQL) bestückten Straßenbeleuchtungsanlagen werden vollständig aufgrund übergroßer Abstände, Beleuchtungsdefizite und rechtlich unzulässiger Hell-/Dunkelzonen überplant, ergänzt und in LED-Technik ausgeführt, siehe Anlage 3.

b) **Ver- und Entsorgungsanlagen SWE**

Im Bereich der Straße „Am Wald, Pflanzgarten und Kirchenweg“ werden im Zuge des Straßenausbaus verschiedene Baumaßnahmen der Stadtwerke erforderlich.

Dies betrifft im Wesentlichen den öffentlichen **Abwasserkanal**, der entgegen der ursprünglichen Annahme nicht punktuell ausgetauscht werden kann, sondern aufgrund des sich abzeichnenden statischen Versagens auf einer Länge von rd. 1.143 Metern zu erneuern ist. In diesem Zusammenhang werden auch in Absprache mit den Eigentümern

Hausanschlussleitungen auf privatem Grund zu erneuern und Revisions-schächte zu setzen sein.

Die bereits 1991 erneuerte **Wasserversorgungsleitung** bleibt bestehen. Allerdings sollen nunmehr grundsätzlich alle Hausanschlussleitungen auf öffentlichem Grund sowie in Einzelabsprache mit den Eigentümern auch die Hausanschlussleitungen auf Privatgrund ausgetauscht werden.

Für die **Stromversorgung** wird das i.d.R. im Gehwegbereich verlegte Niederspannungskabel auf einer Länge von rd. 1.300 Metern komplett erneuert. Die Kabelverteilerschränke sollen aber erhalten werden. Darüber hinaus werden für die Trafostation Am Wald zusätzliche Leerrohrverbindungen zur Rebdorfer Straße verlegt.

An der 1991 erneuerten **Erdgasversorgungsleitung** werden inkl. Hausanschlussleitungen bis auf geringfügige Maßnahmen an vorhandenen Schiebern keine Maßnahmen erforderlich werden.

3. Hinweise und Anregungen der Bürgerbeteiligung

Die Anliegerinformation über die Ausbauplanung fand gemäß der Stadtratsvorgabe vor der abschließenden Behandlung im Stadtrat am 02.03.2016 im ASTHE statt.

Die Stadtverwaltung, die Stadtwerke sowie die U.T.E. Ingenieur GmbH, Regensburg, stellten die Planungsgrundlagen, die Ausbaurkosten und die Ausbaubeiträge ausführlich vor, dokumentierten die zahlreichen Hinweise und Bedenken und beantworteten sämtliche Fragen bzw. Unklarheiten.

Im Wesentlichen stimmten die Anlieger den Planungsgrundlagen, Gestaltungsvorgaben und Ausbaustandards zu.

Seitens der Bürgerschaft wurde unter anderen angeregt

- Umfang und Notwendigkeit der Straßenerneuerung im Zufahrtbereich prüfen und ggf. berücksichtigen,
- im Bereich der sog. Multifunktionsstreifen die Ausbaurkosten der mit Betonstein gepflasterten Flächen der Variante Asphalt gegenüberzustellen,
- auf die Pflanz- und Bauminselfen im Straßenzug „Pflanzgarten“ aus Kostengründen zur Gänze zu verzichten,
- die Notwendigkeit der neu geplanten KFZ-Stellplätze nochmals zu prüfen und zur Minderung der Ausbaurkosten, z. B. im Bereich des ehemaligen Steinbruchs, zu reduzieren bzw. zur Gänze zu streichen und
- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich überlanger Geraden (Rennstrecken) Pflasterfelder bzw. Pflanz- und Bauminselfen zur Geschwindigkeitsreduzierung einzubauen.

Die Verwaltung sagte zu, sämtliche Anregungen zu prüfen, abzuwägen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Angemerkt sei, dass im Rahmen einer weiteren privat organisierten Anliegerversammlung am Samstag, den 05.03.2016, zusätzliche Anregungen und Hinweise erhoben und zusammengefasst der Verwaltung am 08.03.2016 schriftlich überreicht wurden, siehe Anlage 7.

Des Weiteren wurden der Verwaltung diverse Anliegervorschläge, siehe Anlage 8.1, 8.2 und 8.3, mit der Bitte um Beachtung vorgelegt. Nach Klärung der technischen und wirtschaftlichen Parameter schlägt die Verwaltung vor,

- am Ausbaumfang und Ausbaustandard festzuhalten und sämtliche Straßenzüge inkl. Zufahrtsbereich (Pater-Moser-Straße) aufgrund des mangelhaften Straßenunterbaus zu erneuern,
- die Einsparpotentiale der anteiligen Pflasterflächen in den Multifunktionsstreifen in Höhe von ca. 28.500 € brutto (40 % Stadt bzw. 11.400 € und 60 % Anlieger bzw. 17.100 €) unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit (gut erkennbare Unterscheidungs- und Trennungsmerkmale) auszuschöpfen,
- zur Minderung der Ausbaukosten auf die Pflanz- und Bauminselflächen aufgrund kaum belegbarer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Geschwindigkeitsreduzierung) zu verzichten und weitere Einsparpotentiale in Höhe von ca. 14.000 € brutto (40 % Stadt bzw. 5.600 € und 60 % Anlieger bzw. 8.400 €) auszuschöpfen,
- zur Minderung der Ausbaukosten die neugeplanten Stellplätze im Bereich des Steinbruchs vollständig um 11 (5) und im Bereich des Straßenzuges „Am Wald“ um 4 Stellplätze zu reduzieren und weitere Einsparpotentiale in Höhe von ca. 54.000 € brutto (40 % Stadt bzw. 21.600 € brutto und 60 % Anlieger bzw. 32.400 € brutto auszuschöpfen,
- aus Gründen der Emissionen auf die Pflasterstreifen zur Geschwindigkeitsbegrenzung zu verzichten und vorteilhafter mit 2 neuen Pflanz- und Bauminselflächen im talseitigen Straßenzug bei zusätzlichen Ausbaukosten in Höhe von ca. 9.500 € brutto (40 % Stadt bzw. 3.800 € und 60 % Anlieger bzw. 5.700 €) zu lösen,
- aus Gründen der Verkehrssicherheit und -leichtigkeit sowie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit auf eine widersprüchliche Kombination von Bushaltestelle und Wendepflaster zu verzichten ebenso wie auf eine Verlagerung des Multifunktionsstreifens am nördlichen Steinbruch,
- aus Gründen der Verkehrssicherheit der Anlage eines Schrammbordes mit ca. 0,5 m Tiefe im inneren Kurvenbereich entlang des Anwesens „Am Wald 19“ bei zusätzlichen Ausbaukosten in Höhe von ca. 3.500 € brutto (40 % Stadt bzw. 1.400 € und 60 % Anlieger bzw. 2.100 €) zuzustimmen,
- aus technischen und rechtlichen Gründen der notwendigen Umrüstung und Neuordnung der Beleuchtungsanlagen zur Auflösung der stark ausgeprägten Hell-/Dunkelzonen bedingt durch die übergroßen Abstände und die veralteten Leuchtkörper/-mittel zuzustimmen und

- bedingt durch die komplexen Aufgaben- und Koordinierungszwänge sämtlicher in den kommenden Jahren anstehender Baumaßnahmen der Stadt und der Stadtwerke wird eine Änderung und Verschiebung der Bauabschnitte kritisch bewertet ebenso wie eine Verknüpfung mit weiteren Bau- und Sanierungsvorhaben (Spielplatz/Felssicherung). Nichtsdestotrotz kann die Verwaltung in Abstimmung mit den SWE unter Hinweis auf die unvorhersehbaren Untergrundrisiken einer Verschiebung und Reduzierung der Bauzeit auf die Jahre 2017 und 2018 zustimmen.

O. g. Planungsoptimierungen führen in der Summe zu Einsparpotentialen in Höhe von insgesamt 83.500 € brutto (40 % Stadt bzw. 33.400 € und 60 % Anlieger bzw. 50.100 €) und damit zu einer spürbaren Reduzierung der Ausbaubeiträge bei 63 Anliegern von durchschnittlich 795 € pro Anlieger.

4. **Umsetzung und Bauabwicklung**

Der geplante Vollausbau o. g. Verkehrsanlagen erfordert eine Vollsperrung der jeweils betroffenen Straßenzüge und in der Folge die Bildung von überschaubaren Bauabschnitten zur Aufrechterhaltung der anwohnerbedingten Wohn- und Versorgungsbedürfnisse.

Die Gesamtbaumaßnahme soll daher in technisch wie wirtschaftlich vertretbare Bauabschnitte, siehe Anlage 6, aufgeteilt und auf mindesten 2 Jahre Gesamtbauzeit (2017 bis 2018) gestreckt werden.

Die Abschnittsbildungen unterliegen erstrangig den Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsanlagen und zweitrangig den Neuausbau der Verkehrsanlagen.

Die technisch und wirtschaftlich sinnvolle Eintaktung ist daher eine der wesentlichen Planungsaufgaben, die es zu lösen gilt.

Angemerkt sei, dass die Planung am 02.05.2016 einvernehmlich mit den Senioren- Behinderten und Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Eichstätt abgestimmt wurde.

5. **Kostenerhebung**

Die U.T.E. Ingenieur GmbH, Regensburg, zeigt für die vorliegende Ausbauplanung der Straßenzüge "Am Wald, Pflanzgarten und Kirchenweg" die anteiligen Baukosten der Stadt sowie der SWE wie folgt auf:

a) **Straßenbau Stadt**

Die Kosten sämtlicher Bauabschnitte o. g. Verkehrsanlagen stellen sich einschl. Mehrwertsteuer wie folgt dar:

	Kosten- schätzung	Kosten- berechnung	Kosten- anschlag	Kosten- feststellung
Straßenbau	1.345.500 €	1.678.000 €		
Straßengrün				
Beleuchtung	105.000 €	95.000 €		
Nebenkosten	165.000 €	185.000 €		
Summe	1.615.500 €	1.958.000 €		
Einsparung		-83.500 €		
Summe		1.874.500 €		

Angemerkt sei, dass die Kosten der Altlasten bzw. Bodenkontaminationen in Höhe von 125.000 € brutto sowie die Kosten der Stellplatzprovisorien (Erdbeerfeld) in Höhe von ca. 31.000 € brutto erst mit der Ausbauplanung erfasst und entsprechend neu in der Spalte Kostenberechnung berücksichtigt worden sind. Die höheren Kosten der Spalte Kostenberechnung (bereinigte Differenz ca. 186.500 € brutto) beruhen im Wesentlichen auf den zusätzlich geplanten 34 Stellplätzen (ohne Berücksichtigung der Einsparvorschläge) sowie auf den vollständig erfassten Massen der vorliegenden Ausbauplanung.

Der Kostenansatz o. g. Kostenberechnung wurde bei der Anmeldung der Haushaltsmittel 2016 bereits berücksichtigt.

b) **Ver- und Entsorgungsanlagen SWE**

Die Kosten sämtlicher Bauabschnitte o. g. Verkehrsanlagen stellen sich einschl. Mehrwertsteuer wie folgt dar:

	Kosten- schätzung	Kosten- berechnung	Kosten- anschlag	Kosten- feststellung
Kanal	119.000 €	780.0000 €		
Gas	1.190 €	2.000 €		
Wasser	53.550 €	100.000 €		
Strom	11.900 €	125.000 €		
Nebenkosten	29.260 €	150.000 €		
Summe	214.900 €	1.157.000 €		

Die gegenüber der Kostenschätzung festzustellende deutliche Kostensteigerung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass aufgrund der im Zuge des Planungsprozesses gewonnenen Erkenntnisse nunmehr eine Kompletterneuerung des Abwassersammlers sowie des Niederspannungskabels der Stromversorgung bzw. der Hausanschlussleitungen der Wasserversorgung auf öffentlichem Grund vorgesehen ist. Im Übrigen wurde in die Kostenberechnung ein Ansatz für eine u.U. erforderliche Altlastenentsorgung sowie die anteiligen Kosten der Straßenwiederherstellung eingerechnet.

Der Kostenansatz der Kostenberechnung wird bei Haushaltsplanung 2016 der SWE zu berücksichtigen sein.

Die weiteren Aktualisierungen der Spalten „Kostenanschläge“ und „Kostenfeststellung“ erfolgen im Rahmen der Vergabe bzw. Schlussrechnung.

6. Finanzierung

Im Haushalt 2015 der **Stadt Eichstätt** waren für o. g. Planungsleistungen 100.000 € angemeldet.

Im Haushalt 2016 und folgende sind für die Durchführung der Planungs- und Bauleistungen nachfolgend genannte Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung

2016 Planungs- und Bauleistungen	300.000 €
2017 Planungs- und Bauleistungen	400.000 €
2018 Planungs- und Bauleistungen	400.000 €
2019 Planungs- und Bauleistungen	900.000 €

auf der Haushaltsstelle 5.4.1.1.2.5. 096101 (Anlagen im Bau) angemeldet worden:

Im Wirtschaftsplan 2015 des **Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs** sowie der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH war bereits im Jahr 2015 für die Planungsleistungen Richard-Strauß-Straße und Am Wald ein Kostenansatz in Höhe von insgesamt 80 T€ eingestellt.

In dem am 04.03.2016 beschlossenen Wirtschaftsplan 2016 der **Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH** wurden für die Bauleistungen der Strom- und Erdgasversorgung inkl. Nebenkosten die aktualisierten Kostenansätze der o.a. Kostenberechnung berücksichtigt (Nettokosten) und für die Ausführung in den Jahren 2016 bis 2018 angesetzt.

Die Kostenansätze im Wirtschaftsplan 2016 des **Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs** werden für die Bauleistungen der Abwasserbeseitigung (Bruttokosten) und Wasserversorgung (Nettokosten) jeweils inkl. Nebenkosten ebenfalls gemäß der o.a. Kostenberechnung zu aktualisieren und in den Jahren 2016 bis 2018 entsprechende Mittel einzustellen sein.

Angemerkt sei, dass für die Durchführung der Maßnahme **Ausbaubeiträge** und ggf. **Hausanschlusskosten-Erstattungen** von den betroffenen Anliegern eingehoben werden müssen.

Die Straßenausbaubeiträge richten sich nach den Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme für die 3 Straßen von voraussichtlich 2.247.671 €. Nach Abzug der ersparten Kosten durch die gemeinsame Maßnahme mit den Stadtwerken von 58.720 € ergeben sich beitragsfähige Kosten von 2.188.951 €. Bei der Anwendung der für Anliegerstraßen und Haupterschließungsstraßen geltenden Beitragssätze für die Fahrbahn, Gehwege, Parkstreifen, Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung ergeben sich umlagefähige Kosten von 1.280.335 €, die auf die Anlieger nach der

Grundstücks- und Geschossfläche aufgeteilt werden. Die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge erfolgt für jede Straße separat, da hier aus rechtlichen Gründen keine Erschließungseinheit gebildet werden kann.

Damit kann die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen in Gänze als gesichert betrachtet werden.

Unabhängig davon wird die Verwaltung Zuwendungen über GVFG/FAG prüfen und beantragen.

7. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat befürwortet die Ausbauplanung in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Anliegerhinweise (siehe Verwaltungsvorschlag) und gibt die weiteren Planungsschritte für die Vergabe frei.
- b) Die Bauleistungen sollen unter Berücksichtigung der Bauabschnitte und -zeiten öffentlich gemäß VOB/A Ende 2016 vergeben werden.
- c) Der Start der Baumaßnahmen ist Anfang 2017 und die Fertigstellung Ende 2018 vorgesehen

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Ausbauplanung zur Erneuerung der Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Straßenzüge „Am Wald, Pflanzgarten und Kirchweg“ in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der aktualisierten Sitzungsvorlage dargestellt, grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Planungsschritte unter Beachtung der Anliegeranregungen gemäß Verwaltungsvorschlag im Sinne einer zeitnahen Vergabe und Umsetzung zu tätigen.
2. Die Finanzierung erfolgt im Haushalt 2016 über das Produkt-Konto Nr. 5.4.1.1.2.5.096101 (Anlagen im Bau) zur Finanzierung der städtischen Baumaßnahmen zu.
Die Finanzierung der Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt über die für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018 in die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Versorgungs-GmbH bzw. des Stadtwerke Eigenbetriebs eingestellten bzw. einzustellenden Mittel.
3. Der Stadtrat beschließt weiter, die auszubauenden Straßenzüge „Am Wald, Pflanzgarten und Kirchweg“ beitragsrechtlich getrennt zu erfassen und abzurechnen.

4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Stadtrat Nieberle hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Protokoll-Nr. 100 (Vorlage 2016/040)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge" im Parallelverfahren mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans;
Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Am 26.07.2013 unterbreitet das Landratsamt der Stadtverwaltung die anstehenden Planungen der Staatlichen Berufsschule Eichstätt in Schriftform und erläutert anschließend mündlich die geplante Zusammenführung der Berufsschulwerkstätten von der Gemmingenstraße an den Schulstandort Burgstraße anhand der städtebaulichen Konzeptplanung der Krug Grossmann Architekten, sowie den gleichlautenden Kreistagsbeschluss vom 23.07.2013 mit der Aufforderung, die Planungen zur Realisierung des dritten Bauabschnittes der Staatlichen Berufsschule Eichstätt anzugehen.
- b) Mit Schreiben vom 01.08.2013, beantragt Herr Landrat Anton Knapp im Namen und Interesse der Berufsschule Eichstätt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung der Unterrichtsbauten für die Staatliche Berufsschule Eichstätt am Standort Burgstraße.
- c) O. g. Planungsabsichten berühren zum einen den sog. unbeplanten Innenbereich und zum anderen den sog. Außenbereich. In der Folge zeigen sich eine Reihe öffentlicher Belange durch das Vorhaben betroffen und lassen damit eine vollständige bauleitplanerische Abhandlung sinnvoll erscheinen.

- d) Am 26.09.2013 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/276/1, für den Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge" und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.
- e) Ende 2013 wurden die Stadtplaner + Landschaftsarchitekten TB/Markert, Nürnberg, mit der Erstellung der städtebaulichen Planungsleistungen beauftragt.
- f) Zwischenzeitlich wurden zahlreiche Planungs- und Verfahrensabstimmungen mit einer Vielzahl direkt und indirekt an der Planungsaufgabe Beteiligter bzw. Betroffener geführt.
- g) Am 31.07.2014 stimmte der Stadtrat dem städtebaulichen Planungskonzept, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/215, zu und beauftragte die Verwaltung mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung.
- h) In der Zeit vom 08.08.2014 bis 12.09.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, die öffentliche Information der Bürgerschaft erfolgte am 16.09.2014.
- i) Am 30.04.2015 stimmte der Stadtrat der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB zu und billigt den Entwurf des Bebauungsplanes.
- j) In der Zeit vom 01.06.2015 bis 01.07.2015 fand die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.
- k) Am 30.07.2015 stimmte der Stadtrat der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB zu und billigt den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und beschließt die erneute öffentliche Auslegung.
- l) In der Zeit vom 26.10.2015 bis 25.11.2015 fand die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.
- m) Die Ergebnisse der erneuten Auslegung wurden dem Stadtrat am 28.01.2016 zur Vorberatung der beschlussmäßigen Prüfung (Abwägung) vorgelegt.
- n) Ein zwischenzeitlich durchgeführter Bürgerentscheid wurde am 01.05.2016 zugunsten einer Fortführung der Planung entschieden.
- o) Die beschlussmäßige Prüfung (Abwägung) der Ergebnisse der erneuten Auslegung ist nun vorzunehmen. Über die redaktionell überarbeiteten Bauleitplanentwürfe in der jeweiligen Fassung vom 28.01.2016 bzw. 12.05.2016 ist abschließend ein Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu fassen.

2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat hat am 30.07.2015 den erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ gefasst.

a) Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 26.10.2015 bis 25.11.2015 statt.

Dabei wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese sind mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen in der Anlage 1 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

b) Beteiligung der Behörden und TöB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.10.2015 der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.11.2015 übermittelt.

Als berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Seen u. Gärten
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatpfleger Dr. Claudia Grund
- Stadtheimatpfleger Dr. Rainer Tredt
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg

- Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung
- Landratsamt Eichstätt Hochbauverwaltung
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
- Landratsamt Eichstätt Organisation und Wirtschaft
- Landratsamt Eichstätt Gesundheitsabteilung
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Landratsamt Eichstätt Naturschutz
- Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde-
- Regierung von Oberbayern – SG 34.1
- Regierung von Oberbayern – Bereich 4 (Schulen)
- Geschäftsstelle Deutsches Jugendherbergswerk
- Stadt Eichstätt Amt für Tourismus und Verkehr
- Schluss- und Gartenverwaltung Ansbach
- Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt

Keine Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. keine weiteren Hinweise und Einwendungen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatpfleger Dr. Claudia Grund
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg
- Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung

- Landratsamt Eichstätt Hochbauverwaltung
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Landratsamt Eichstätt Gesundheitsabteilung
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Landratsamt Eichstätt Naturschutz
- Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz
- Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde-
- Regierung von Oberbayern - SG 34.1
- Regierung von Oberbayern - Bereich 4 (Schulen)
- Geschäftsstelle Deutsches Jugendherbergswerk
- Stadt Eichstätt Amt für Tourismus und Verkehr
- Schluss- und Gartenverwaltung Ansbach
- Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt

Stellungnahmen mit Anregungen und Einwänden:

- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Seen u. Gärten
- Stadtheimatspfleger Dr. Rainer Tredt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
- Landratsamt Eichstätt Organisation und Wirtschaft

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 2 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

3. **Bebauungsplanentwurf**

Der nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.01.2016 wurde weiterentwickelt. Dabei wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung entsprechend der Abwägungsvorschlägen berücksichtigt.

Die maximal zulässige Höhe der neuen Werkstatt- und Unterrichtsgebäude wurde nach Erörterung mit dem Landesdenkmalrat nochmals um 0,5 m reduziert. Weiterhin sind lediglich redaktionelle Ergänzungen der Planunterlagen notwendig.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ist in der Anlage 3 dargestellt. Die redaktionell ergänzte Fassung des Bebauungsplanes ist in der Anlage 4 dargestellt.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend fortgeschrieben und sind in der Anlage 5 beigefügt.

Der Satzungstext ist als Anlage 6 beigefügt.

4. **Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Planänderungen- und Ergänzungen und erneutem Beschluss zur öffentlichen Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 i.V. mit § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit anschließendem Feststellungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6.	Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und öffentliche Bekanntmachung der Bauleitpläne

5. **Weiteres Vorgehen**

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu und billigt die redaktionell ergänzten Entwurfsfassungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 3) sowie des Bebauungsplanes gemäß (Anlage 4 und 5).
- b) Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ in der Fassung vom 12.05.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und stellt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 28.01.2016 fest.
- c) Der erfolgreiche Abschluss des Verfahrens ist nach der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Regierung von Oberbayern mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt im 1. Quartal 2016 vorgesehen.

Niederschrift:

Bei der Beratung der Angelegenheit wird gewünscht, dass bei den „transparenten Fassadenanteilen“ da Wort „muss“ durch „sollte“ ersetzt wird.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beschließt die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB vorgebrachten Anregungen und Hinweise nach sachgerechter Abwägung gemäß dem jeweiligen Protokollstand, dargelegt in der Anlage 1 und in der Anlage 2, in der Planung zu berücksichtigen.
2. Der Stadtrat beschließt folgende redaktionelle Änderungen:

Der Text im Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“, Teil B: Textliche Festsetzungen, Punkt 8.5 Fassadengestaltung lautet wie folgt:

„Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Gbd1 sind die Fassaden der zulässigen Gebäude auf allen Gebäudeseiten transparent auszuführen. Der transparente Fassadenanteil sollte hierbei je Gebäudeseite mindestens 70 % betragen.

In der überbaubaren Fläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Gbd2, die mit „Werkstatt“ betitelt ist, sind die Fassaden der zulässigen Gebäude auf allen Gebäudeseiten transparent auszuführen. Der transparente Fassadenanteil sollte hierbei je Gebäudeseite mindestens 50 % betragen. Die geschlossenen Fassadenflächen sind aus regionaltypischen Baumaterialien herzustellen; zulässig sind Putz, Naturstein, Holz. Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, dunkler oder metallisch-reflektierender Ausführung sind unzulässig.“

Der Text in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“, Punkt A.6.9, Absatz 4 lautet wie folgt:

„Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Gbd1 sind die Fassaden der zulässigen Gebäude auf allen Gebäudeseiten transparent auszuführen. Der transparente Fassadenanteil sollte hierbei je Gebäudeseite mindestens 70 % betragen.

In der überbaubaren Fläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche Gbd2, die mit „Werkstatt“ betitelt ist, sind die Fassaden der zulässigen Gebäude auf allen Gebäudeseiten transparent auszuführen. Der transparente Fassadenanteil sollte hierbei je Gebäudeseite mindestens 50 % betragen.“

3. Der Stadtrat beschließt die auf unter Ziffer 1 aufgeführte Abwägung aufbauende fortgeschriebene Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 12.05.2016, und unter Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen gemäß Ziffer 2, entsprechend den Anlagen 4 und 5.

4. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

**Satzung
der Großen Kreisstadt Eichstätt
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“
Vom**

Aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) geändert durch Art. 2 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Eichstätt für das Baugebiet „Berufsschule - Jugendherberge“ die folgende Satzung:

**Satzung
für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“**

§ 1

Der Bebauungs- und Grünordnungsplanplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ der Großen Kreisstadt Eichstätt in der Planfassung vom 12.05.2016 mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Textteil mit den Festsetzungen und Hinweisen, die Begründung und der Umweltbericht sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 63 tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. Der Stadtrat stellt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.01.2016 mit der Begründung in der Fassung vom 28.01.2016 (Anlage 3) durch Beschluss fest.
6. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 20 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Haugg.

Protokoll-Nr. 101 (Vorlage 2016/109)

Betreff: Verkehrsanlagen Stadt Eichstätt - Barrierefreiheit;
 Vorstellung der Feinuntersuchung "Lebendige Barrierefreie
 Altstadt"

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die Barrierefreiheit stellt ein allgemein festgelegtes Ziel der Bundes- und Landesregierung dar. Diesbezüglich hat Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 erklärt: „Bayern barrierefrei im gesamten öffentlichen Raum einschl. ÖPNV bis 2023 umzugestalten.“
- b) Folgerichtig fällt dem Thema „Barrierefreiheit“ im öffentlichen Bereich eine hohe Bedeutung zu und findet als Leitsatz und –ziel seinen Niederschlag entsprechen im städtischen Planungsinstrument ISEK-Eichstätt 2020 wieder.
- c) Die Initialzündung Eichstätt im Stadtkern barrierefrei auszubauen erfolgte bereits im Rahmen des Stadtratsausfluges am 03.10.2012 nach Abensberg mit dem positiven Beispiel der barrierefreien Altstadtsanierung.

- d) Am 08.05.2014 wird der SPD-Antrag auf Herstellung fußgänger- und rollatorfreundlicher Wege in der Innenstadt, siehe Vorlage Nr. 2014/161, zur weiteren Verfolgung positiv beschieden und die Verwaltung beauftragt, ein Gesamtstadtkonzept für die Innenstadt zu erarbeiten.
- e) Im Rahmen o. g. Antrages informiert die Verwaltung über bereits laufende und geplante Maßnahmen und erklärt, dass bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen die Thematik „Barrierefreiheit“ bereits berücksichtigt und Zug um Zug nach dem sog. „Eichstätter Modell“ umgesetzt wird.
- f) Das seitens des Stadtrates gewünschte Gesamtkonzept liegt nun in einer ersten groben Fassung zur weiteren Beratung vor.
- g) Der Strategieguppe wurde am 01.12.2015 das Entwurfskonzept „Stadt Eichstätt - Feinuntersuchung Lebendige Barrierefreie Altstadt“ mit großer Zustimmung präsentiert.
- h) Das Büro für Architektur und Stadtplanung Eberhard von Angerer, München legt nun die fertiggestellte Feinuntersuchung „Lebendige Barrierefreie Altstadt“ zur Entscheidung vor.

2. Bestands- und Maßnahmenbeschreibung

Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Eichstätter Innenstadt wurden in den letzten 4 Jahrzehnten im Rahmen der jeweilig gültigen Städtebauförderungsprogramme zu einem großen Teil neu geordnet und altstadtgerecht mit Natursteinpflaster saniert.

O. g. Maßnahmen, siehe hierzu auch Anlage 1.1 bis 1.35, bauten vordergründig städtebauliche und gestalterische Missstände im Umfeld des barocken Altstadtensembles ab, ohne jedoch die Belange von Senioren und bewegungseingeschränkten Menschen zu berücksichtigen.

a) Aktuelle Ausbaustandards

Die öffentlichen Verkehrsanlagen und Räume der historischen Innenstadt weisen neben Betonsteinpflaster und Asphaltbeläge überwiegend raues Natursteinpflaster in allen gängigen Formaten, siehe Bestandsplan und Materialkatalog, auf.

Das Gros der Natursteinmaterialien ist nicht oder nur teilweise rollstuhlgerecht. Ein kompletter Austausch verbietet sich auch technischen und wirtschaftlichen Gründen. Entsprechend sind innovative Ideen und Vorschläge gefragt.

b) **Geplante Ausbaustandards**

Die einfachste Lösung findet sich in der Fortführung und Vernetzung der bestehenden mit glatten Oberflächen ausgebauten Pflasterbänder sowie im punktuellen Austausch rauer und schadhafter Beläge gemäß dem Maßnahmenplan.

3. **Bauausführung und -abwicklung**

Die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne einer barrierefreien Innenstadt gemäß beiliegender Feinuntersuchung soll Zug um Zug in Abhängigkeit zu den jährlich verfügbaren HH-Mitteln erfolgen.

Parallel sollen Synergien mit Baumaßnahmen Dritter berücksichtigt und ausgeschöpft werden.

Die erste große Maßnahme stellte die kombinierte Baumaßnahme Stadt/Kath. Universität (Breitbandversorgung) im Bereich/Umfeld des Domplatzes dar.

Demnächst soll eine weitere Zusammenarbeit/Abstimmung mit Vodafone im Rahmen der Breitbandinitiative des Freistaates über die Straßenzüge Loy-Hering-Gasse/Pfahlstraße/Residenzplatz starten.

Die weiteren Umbaumaßnahmen erfolgen vordergründig im Bereich der aufgezeigten Routen des Fußgängerleitsystems.

Sämtliche Planungs- und Betreuungsleistungen sollen über das städtische Bauamt (Sachgebiet Tiefbau) und die Bauarbeiten hingegen nach Ausschreibung über Fremdfirmen erfolgen.

4. **Fördermöglichkeiten**

Die der Barrierefreiheit dienenden Planungs- und Bauleistungen sind im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms IV „Aktive Zentren“ grundsätzlich förderfähig einschl. der dazu notwendigen bzw. ergänzenden Stadtmöblierung. Diese Aussage wurde anlässlich der Vorbesprechung des Jahresantrags 2016 und der Vorstellung der Entwurfsfassung der Feinuntersuchung am 10.11.2015 von Seiten der Regierung getroffen.

Losgelöste Sitzmöbel, Ruhebänke, Abfallkörbe, Blumenkübel, Poller, Fahrradständer, Beleuchtungskörper, Informationstafeln, Trinkbrunnen, Litfaßsäulen, Spielgeräte, Wartehäuschen, etc., bleiben außer Betracht und können lediglich im Rahmen einer großen Neuordnungsmaßnahmen in o. g. Förderprogramm berücksichtigt werden.

Eine alternative Fördermöglichkeit wäre über den sog. öffentlich-privaten Projektfond (früher Verfügungsfond) möglich, soweit ein privater Förderanteil (50%) gegeben ist.

5. Finanzierung

Die Feinuntersuchung „Lebendige Barrierefreie Innenstadt“ ist in der Bedarfsanmeldung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms IV - Aktive Zentren für das Programmjahr 2016, siehe Sitzungsvorlage 2015/400/1, angemeldet und im Haushalt 2016 berücksichtigt.

Für die Baumaßnahmen selbst wurden im Haushalt 2016 auf das HH-Konto 5.4.1.1.0.0 - 096101 Mittel in Höhe von 60.000 € vorgeschlagen.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat befürwortet grundsätzlich das dargelegte Konzept der Feinuntersuchung „Lebendige Barrierefreie Innenstadt“ und stimmt der Umsetzung im Rahmen der abgestimmten Bedarfsanmeldung für das jeweilige Programmjahr zu.
- b) Die Umsetzung der einzelnen Schritte erfolgt Zug um Zug im Rahmen der vereinbarten Zielvorgaben.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt dem Gesamtkonzept zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Eichstätter Innenstadt zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, o. g. Konzept mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen und entsprechende Fördermittel für die jeweiligen Umbau- und Ausbaumaßnahmen mit dem vorrangigen ISEK-Ziel „Barrierefreiheit“ zu beantragen.
3. Die Finanzierung der Bauleistungen erfolgt über die eingestellten Mittel der Haushaltsstelle 5.4.1.1.0.0 - 096101 (Anlagen im Bau).
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 21 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 102 (Vorlage 2016/115)

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - Geschäftsflächenprogramm der Stadt Eichstätt zur Ergänzung des bestehenden Kommunalen Förderprogramms im Rahmen der Städtebauförderung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Stadtrat hat am 07.07.2005 ein Kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms für kleinere private Sanierungsmaßnahmen angewendet wird.
- b) Die Förderung und Mittelzuteilung erfolgte von 2005 bis 2008 aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil I - Grundprogramm.
- c) Seit dem Programmjahr 2009 erfolgt die Mittelzuteilung aus dem Bund-Länder-Teilprogramm IV „Aktive Zentren“.
- d) Die Bedarfsanmeldung erfolgt jährlich nach Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat, siehe hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 2015/400/1.
- e) Im Rahmen der Mittelanmeldung für das Programmjahr 2016 wurde auch das sog. Geschäftsflächenprogramm als Ergänzung des bestehenden Kommunalen Förderprogramms, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/400/1 angemeldet.

2. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm

Auf Grundlage des Förderprogramms „Aktive Zentren“ wird jährlich zugunsten der anvisierten Ordnungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb der Sanierungsgebiete ein umfassendes Mittelkontingent bei der Regierung von Oberbayern angemeldet und nach Bewilligung bereitgestellt. Die Einzelbewilligungen erfolgen durch die Stadt Eichstätt in eigener Zuständigkeit.

Seit Auflage o. g. Programms konnten 21 private Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 1.096.389,37 €, davon zuwendungsfähig 464.928,73 €, mit Zuschüssen in Höhe von 116.400 € gefördert werden. Auch für das laufende Haushaltsjahr liegen bereits einige Anträge zur Bewilligung vor.

Das Kommunale Programm der Stadt Eichstätt hat sich etabliert und kann als Erfolgsmodell bezeichnet werden.

Im Rahmen der Diskussion „Läden zu Wohnungen“ hat sich gezeigt, dass für Geschäftsflächen bisher kein handhabbares Instrument zur Unterstützung bei kleineren isolierten Investitionsmaßnahmen, vor allem in den Innenräumen, zur Verfügung steht.

Auf Rückfrage bei der Regierung von Oberbayern, Baudirektorin Anna Wieczorek (Bereich Planung und Bau SG 34.1) nach rechtlich umsetzbaren Steuerungsmöglichkeiten, u. a. wurde bekanntlich die Änderung der Satzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ für einen Kernbereich diskutiert und verworfen, ergab sich auch die Frage nach direkten finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Seitens der zuständigen Referentin BD Anna Wieczorek, Reg. v. Oberbayern, wurde alternativ auf das in Schrobenhausen seit einigen Jahren bestehende Geschäftsflächenförderprogramm hingewiesen.

Im Wesentlichen werden damit für modernisierungsbedürftige Laden- und Verkaufsflächen Fördermöglichkeiten analog unseres Kommunalen Programms eröffnet.

3. Weiteres Vorgehen

Bereits mit der Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2016, siehe Sitzungsvorlage 2015/400/1, wurde der Stadtrat darüber informiert, dass das kontinuierlich weitergeführte Kommunale Förderprogramm um ein sog. „Geschäftsflächenprogramm“ erweitert bzw. parallel dazu ergänzt werden soll.

Entsprechend könnte

- in Zusammenarbeit mit unserer Standortbeauftragten, Frau Beate Michel, durch die Bereitstellung von Fördermitteln ein Instrument zur Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt eingesetzt werden;
- die gestartete „Serviceoffensive Einzelhandel“ mit Workshops u. a. zur Ladengestaltung und Barrierefreiheit beim Einkaufen damit aktiv unterstützt und baulich umgesetzt werden;
- Und ein erster Förderantrag bereits bewilligt werden.

Die Verwaltung hat die Fördergrundsätze als Muster für das Kommunale Programm der Stadt Eichstätt zur Förderung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen im Rahmen der Stadtsanierung (Geschäftsflächenprogramm) erstellt und als Anlage zur Diskussion und Beschlussfassung beigelegt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand wie in der Sitzungsvorlage dargestellt zur Kenntnis und stimmt der Erweiterung des Kommunalen Förderprogramms um ein sog. „Geschäftsflächenprogramm“ im Rahmen des Förderprogramm Aktive Zentren gemäß Anlage grundsätzlich zu.
2. Der Stadtrat befürwortet in der Folge auch die Bereitstellung des kommunalen Eigenmittelanteils in Höhe von 40 v.H. der förderfähigen Kosten und stimmt entsprechend einer Mittelbereitstellung für die kommenden Haushalte zu.
3. Die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt über das Produkt-Konto 5.1.1.1.0.3-531800, Städtebauförderung Kommunales Förderprogramm.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Umsetzung insbesondere die Ausfertigung und Bekanntmachung des neuen ergänzenden Förderprogramms in die Wege zu leiten.

Anwesend: 18 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 103 (Vorlage 2016/179)

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - Projektbüro Stadtentwicklung;
3. Zwischenbericht der Innenstadtmoderatorin

Vorgang:

1. Ausgangslage:
 - a) Das Förderprogramm „Aktive Zentren“ stellt die Stärkung der Innenstadt und damit auch das Thema „Einzelhandel“ als Schwergewicht des laufenden Planungsprozesses „ISEK - Eichstätt 2020“ in den Planungs- und Handlungsprozess.
 - b) Am 26.02.2014 stimmte der Stadtrat dem Projektvorschlag „Stadtmarketing“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/006/1 zu und beauftragte die Verwaltung, die Innenstadtmoderation an Büro Planwerk, Nürnberg, zu vergeben.

- c) Am 21.05.2014 wurde das Büro „Stadtentwicklung Eichstätt“ in der Luitpoldstraße 22 offiziell eingeweiht.
- d) Am 26.06.2014 stellte sich Frau Lisa Lorenz als neue Innenstadtmoderatorin offiziell den Stadtratsmitgliedern vor.
- e) Am 06.11.2014 stimmte der Stadtrat der Installation und Freigabe der Strategieguppe, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/397, zu und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.
- f) Gemäß der Stadtratsanregung vom 26.06.2014, halbjährlich einen Informationsaustausch mit Tätigkeitsbericht zu vollziehen, legt nun das Büro Planwerk, Nürnberg, bzw. die Innenstadtmoderatorin Lisa Lorenz den dritten Sachstandsbericht vor.

2. Sachstandsbericht

Im Hinblick auf eine bürger- wie zeitnahe Umsetzung der beschlossenen ISEK-Maßnahmen sowie zur Evaluierung der Einzelprojekte wurde die Stelle eines Projektmanagements, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/006/1, ausgeschrieben und vergeben.

Seit dem 01. Juni 2014 hat das Büro PLANWERK, Nürnberg, diese Aufgaben in der Person von Frau Lisa Lorenz übernommen.

Im hierfür explizit geschaffenen Büro für Stadtentwicklung in der Luitpoldstraße ist Frau Lisa Lorenz als Innenstadtmoderatorin tätig.

Anfang 2015 wurde das Projektbüro der Stadtentwicklung gemäß ISEK-Maßnahmenplan mit Frau Beate Michl als Standortbeauftragte ergänzt und aufgewertet.

Schwerpunktmäßig betreuen die Innenstadtmoderatorin Frau Lisa Lorenz die Aufgabenfelder des ISEK und die Standortbeauftragte Frau Beate Michl die Belange von Einzelhandel, Tourismus und Kultur.

Die Zusammenfassung der Arbeitsplätze generiert zahlreiche Vorteile und Synergien im Tagesgeschäft sowie im Service. Sie zeigt sich befruchtend in den Ideen, Aktionen und Ergebnissen und insbesondere in der Akzeptanz der Akteure und Bürger.

Nach Abschluss des zweiten Jahres „Innenstadtmoderation Eichstätt“ erfolgt nun der dritte mündliche Zwischenbericht zur Information des Stadtrates über die Umsetzung/Erledigung des beschlossenen ISEK-Maßnahmenkataloges.

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger begrüßt Herrn Claus Sperr als Projektleiter und die Innenstadtmoderatorin Lisa Lorenz zu diesem Tagesordnungspunkt.

Frau Lorenz erstattet den Damen und Herren des Stadtrates ihren Bericht über die Umsetzung bzw. Erledigung der Maßnahmen im Rahmen des ISEK gemäß der beiliegenden Powerpoint-Präsentation.

Die von den Stadträten dazu gestellten Fragen werden entsprechend beantwortet.

Abschließend dankt Oberbürgermeister Steppberger Frau Lorenz und Herrn Sperr für ihr Kommen und ihre Ausführungen.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 104 (Vorlage 2016/166)

Betreff: Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur technischen Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell

Vorgang:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2014 (Protokoll-Nr. 277) wurden die Beiträge und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Wasserzell für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2018 neu festgesetzt und mit Wirkung zum 01.01.2015 neue Beiträge und Gebühren festgesetzt.

In diesem Zusammenhang wurde im Hinblick auf die im Jahr 2015 anstehende technische Verbesserung/Erneuerung des Hochbehälters Wasserzell, aufbauend auf die Beschlussfassung des Stadtrates vom 09.10.2014, zur langfristigen Absicherung der Trinkwasserversorgung Wasserzell eine Finanzierung der Baumaßnahmen am Hochbehälter zu 55,91 % über Verbesserungsbeiträge unterstellt.

Die technische Verbesserung/Erneuerung des Hochbehälters Wasserzell wurde im Jahr 2015 durchgeführt und ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Kosten der technischen Verbesserung/Erneuerung belaufen sich auf insgesamt 153.715,68 €. Die ursprüngliche Kostenannahme in Höhe von rd. 250 T€ konnte damit deutlich unterschritten werden.

Zur weiteren Umsetzung der durch den Stadtrat bereits getroffenen grundsätzlichen Finanzierungsentscheidung ist es nunmehr erforderlich

1. eine Verbesserungsbeitragssatzung zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zu erlassen und gleichzeitig
2. eine neue Beitrags- und Gebührensatzung mit neu kalkulierten (höheren) Beitragssätzen zu erlassen, in die der Aufwand der beitragsfinanzierten Verbesserungsmaßnahme einfließt.

Mit der Erstellung der erforderlichen Verbesserungsbeitrags- und Herstellungsbetragskalkulation wurde das Fachbüro Suchowski, Ingolstadt, beauftragt.

Einzelheiten der Kalkulation sind in einer gesonderten Informationsmappe zusammengefasst die dem Werkausschuss/Stadtrat im Vorgriff auf die vorgesehenen Vorberatungen bzw. Beschlussfassungen vorab übermittelt wurde. In der Informationsmappe sind darüber hinaus verschiedene Berechnungsbeispiele zur Erhebung der Verbesserungsbeiträge enthalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass folgende Festsetzungen der Verbesserungsbeiträge bzw. Herstellungsbeiträge ab 01.07.2016 vorgeschlagen werden:

1. Verbesserungsbeiträge (netto)

Verbesserungsbeitragssätze ab 01.07.2016	
je m ² Grundstücksfläche	0,24
je m ² Geschossfläche	0,84

2. Herstellungsbeiträge (netto)

Herstellungsbeitragssätze ab 01.07.2016	
inkl. HAS im öffentlichen Bereich	
je m ² Grundstücksfläche	1,31
je m ² Geschossfläche	4,62
ohne HAS im öffentlichen Bereich	
je m ² Grundstücksfläche	1,05
je m ² Geschossfläche	3,69
In Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung	
je m ² Grundstücksfläche	0,26
je m ² Geschossfläche	0,93

Zur Erhebung der Verbesserungsbeiträge bzw. Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge ist durch den Stadtrat eine Verbesserungsbeitragssatzung sowie eine Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell zu erlassen. Der Erlass der Satzun-

gen ist zweckmäßigerweise über gesonderte Tagesordnungspunkte durchzuführen.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 105 (Vorlage 2016/167/1)

Betreff: Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS)

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitragssatzung

für die Verbesserung/Erneuerung der
öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung
der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (VES-WAS)
vom

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteils Wasserzell mit folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Technische Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell durch

- Verbesserung der Zufahrt für die laufende Überwachung und Wartung des Behälters
- Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage gemäß den fachlichen Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs

- Ertüchtigung des Zugangs zu den Wasserkammern entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Einbau einer Edelstahlauskleidung und Tropfendecke in die Wasserkammern zur langfristigen Sicherstellung der Dichtigkeit sowie zur nachhaltigen Sicherstellung der Hygiene des Trinkwassers.

Die Maßnahmen zur technischen Verbesserung/Erneuerung des Wasserhochbehälters Wasserzell sind dem Erläuterungsbericht des Ing.-Büros Trenz & Mederer, Nürnberg, vom November 2014 zu entnehmen, der Anlage dieser Satzung ist. Der Erläuterungsbericht liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Eichstätt, Gundekarstraße 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf und ist im Internet unter www.stadtwerke-eichstaett.de, Rubrik Wasserversorgung, veröffentlicht.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Aufwand für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung in Höhe von 153.715 € wird zu 55,91 % über Beiträge finanziert.

Der Beitrag beträgt:

	ohne Mehrwertsteuer
pro m ² Grundstücksfläche	0,24 €
pro m ² Geschossfläche	0,84 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben (z.Zt. 7 %).

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 106 (Vorlage 2016/168)

Betreff: Erlass einer Beitrags-/Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS)

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt
für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS)
vom2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den Stadtteil Wasserzell einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S. von § 3 Abs. 1:
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,31 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,62 € |
- (2) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (öffentlicher Straßengrund und Privatgrund) geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag in den Fällen der Nacherhebung

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,05 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,69 €

- (3) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,26 €
b) pro m ² Geschossfläche	0,93 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler

Nenndurchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	
bis 5 m ³ /h	bis 8 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	bis 32 m ³ /h	42,00 €/Jahr
über 20 m ³ /h	über 32 m ³ /h	60,00 €/Jahr
Wasserzähler mit Standrohr		24,00 €/Monat.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2014 (in Kraft seit 01.01.2015) außer Kraft.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 107 (Vorlage 2016/184)

Betreff: Antrag der Fraktion Freie Wähler - Sichere Überquerung
beim Eingang zur Spitalstadt;
Stellungnahme der Verwaltung zum weiteren Vorgehen

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Stadtrat Nikol stellt für die FW-Fraktion mit Schreiben vom 25.01.2016 folgenden Antrag:

"Die Überquerung beim Eingang zur Spitalstadt ist im Moment benutzerfeindlich und gefährlich. Die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, wie die Gefahrenquelle sicherer gemacht werden kann, entweder durch eine echte Überquerungshilfe oder Zebrastreifen."

- b) O. g. Antrag, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/069, wird am 25.02.2016 im Stadtrat behandelt und stößt auf positives Echo. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anregung weiterzuverfolgen und technisch wie wirtschaftlich vertretbare Verbesserungsansätze zu eruieren.

- c) Die planerischen und wirtschaftlichen Ergebnisse liegen nun zur weiteren Beratung vor.

2. Planungs- und Ausbaustand

Die Entwurfsplanung für die Zentralen Platzflächen im Entwicklungsgebiet der Spitalstadt wurde auf Basis der Planungsergebnisse der Wettbewerbsieger Grabner + Huber Landschaftsarchitekten, Freising und Blauwerk Architekten, München, am 28.02.2013 im Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/022, beschlossen.

Die Ausbauplanung für den Bahnhofplatz, BA II, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/354/1, bestätigte der Stadtrat am 27.11.2014.

Am 02.07.2015 erfolgte die Vergabe der Bauleistungen für o. g. Platzflächen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/251, im Haupt- und Werkausschuss.

Kurz darauf starteten Anfang August 2015 die Baumaßnahmen für die Bauabschnitte 1 und 2.

Im Zuge der Entwurfs- und Ausbauplanung erfolgte auch die Abstimmung der verkehrsrechtlichen Belange mit den Vertretern der Unteren Verkehrsbehörde sowie der Polizeiinspektion Eichstätt.

Der Kreuzungsbereich Spital/Bahnhofplatz stand aufgrund der Verkehrsbelastung und -ströme im Fokus, insbesondere um die Verkehrsleichtigkeit und -sicherheit in den Stoßzeiten garantieren zu können. In der Folge wurde seitens der Verkehrsbehörden vorgeschlagen, die Lesbarkeit der Verkehrsräume zu optimieren und die Fahrbahn- und Gehwegbereiche mit einem optischen als flächenbündiges Pflasterband ausgeführten Fahrbahnteiler auf Höhe der geplanten Fußgängerquerung klar und eindeutig zu gliedern.

Der gepflasterte Fahrbahnteiler wird nach Meinung der FW-Fraktion sowie einzelner Verkehrsteilnehmer falsch als sichere Querungsinsel interpretiert und damit als gefahrloser Fußgängerbereich verkannt.

Tatsächlich stellt die Pflasterfläche eine optische Fahrbahnmarkierung (Trennstreifen) im Kurvenbereich der dreiästigen Kreuzung dar.

Nach Meinung der Verwaltung und insbesondere der Unteren Verkehrsbehörde sowie der Polizei ist von einer klaren, optischen Straßenmarkierung auszugehen. Eine Verkehrsgefährdung ist somit nicht gegeben und erkennbar.

3. Verbesserungsmöglichkeiten

Wie bereits erwähnt, soll die Pflasterfläche die Fahrbahnen für den ein- und ausfahrenden Kraftverkehr ordnen und somit die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs verbessern.

O. g. Fahrbahnmarkierung stellt nach der Straßenverkehrsordnung keine notwendige Maßnahme dar. In der Folge könnte auf diese Kennzeichnung auch verzichtet werden.

Damit ergeben sich zur Klarstellung der aktuellen Verkehrssituation insgesamt 3 Handlungs- bzw. Wahlmöglichkeiten nämlich:

- a) der Ausbauzustand wird beibehalten,
- b) der Ausbauzustand wird rückgebaut und
- c) der Ausbauzustand wird umgebaut

mit entsprechend unterschiedlichen technischen Aufwand und Kosten.

a) **Bestand**

Der Beibehaltung des verkehrssicheren Ausbaustandes benötigt keine weiteren Eingriffe und verursacht auch keine weiteren Kosten.

Angemerkt sei, dass die Pflasterfläche in den großen Sommerferien noch „hart“ verfugt werden muss.

b) **Rückbau**

Der Verzicht auf die Pflasterfläche ist verkehrsrechtlich und technisch möglich. Allerdings erfordert dies einen Umbau des Straßenkoffers (Aufbau der Trag- und Deckschichten) im Inselbereich und eine neue großzügig bemessene Deckschicht (Vermeidung Flickwerk mit Riss- und Bruchbildung) für den Querungsbereich mit Gesamtbaukosten von ca. 11.500 € brutto.

c) **Umbau**

Die verkehrsplanerische Neuorientierung im Einmündungsbereich der Straße zugunsten einer Verbesserung der Fußgängerquerung mittels großflächigem Pflasterband erfordert tiefgehende Eingriffe in den Straßenkoffer und -belag sowie für die Umbauzeit eine Vollsperrung (Sommerferien) der Bahnhofszufahrt. Die Umbaukosten werden hierfür auf grob 20.850 € brutto taxiert.

Angemerkt sei, dass der Farb- und Materialwechsel des Pflasterfeldes, siehe Anlage, keine verkehrsrechtliche Regelung darstellt, jedoch eine optische und haptische Zäsur und Kennzeichnung, die den Übergang der vorfahrtsberechtigten Straße in den verkehrsberuhigten Bereich des Bahnhofs bzw. der Spitalstadt verdeutlicht und damit allen Verkehrsteilnehmern, insbesondere auch den Fußgängern, mehr Aufmerksamkeit und Sicherheit bietet.

4. Resümee und weiteres Vorgehen

Die Variante „**Rückbau**“ zeigt sich unter verkehrsrechtlichen und verkehrsplanerischen Aspekten mehr oder weniger neutral, verliert jedoch unter wirtschaftlichen Aspekten sämtliche Argumente für einen weiteren Kosteneinsatz.

Die Variante „**Bestand**“ zeigt sich unter verkehrsrechtlichen, verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Aspekten unproblematisch und vertretbar.

In Abwägung sämtlicher verkehrsrechtlicher und verkehrsplanerischer Aspekte zeigt sich die Variante „**Umbau**“ eindeutig vorteilhafter gegenüber dem Bestand sowie dem Rückbau. Die Variante weist in Material und Farbe klare Unterscheidungsmerkmale für alle Verkehrsteilnehmer ohne Interpretationsspielräume auf und verbessert damit allgemein die Verkehrssicherheit. Allerdings weist diese Variante auch den höchsten Investitionsanteil auf.

Die Verwaltung wird in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung des Meinungsbildes der Stadtratsmitglieder den Bestand belassen oder aber die Variante „Umbau“ weiterverfolgen und umsetzen.

Niederschrift:

Der Stadtrat führt eine ausführliche Diskussion über die vorstehende Angelegenheit.

Oberbürgermeister Steppberger stellt abschließend fest, dass im Stadtrat das Stimmungsbild besteht, dass die Fahrbahnmarkierung im Bereich Spitalbrücke/Bahnhofplatz in ihrem derzeitigen Bestand belassen werden soll.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 108

Betreff: Information, Verschiedenes;
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Altmühl-Donau e.V.;
LAG-Projekt Ortseingangsschilder

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger gibt bekannt, dass die LAG Altmühl-Donau, bei der die Stadt Eichstätt Mitglied ist, mit Schreiben vom 15.04.2016 mit der Über-

schrift „LAG-Projekt Ortseingangsschilder - Geplante Vorgehensweise & Beteiligungsmöglichkeiten u.a. Folgendes mitgeteilt hat:

„Sehr geehrte Frau Ernhofer, sehr geehrte Bürgermeister der LAG Altmühl-Donau,

einige unter Ihnen waren bereits im Herbst 2015 bei einer Informationsveranstaltung zum Thema zugegen. Auch im Rahmen der „Bürgermeister-Gespräche“ im Februar stieß die Projektidee immer wieder auf reges Interesse Ihrerseits. Nun nimmt das Projekt „Ortseingangsschilder“ konkretere Formen an.

Hintergrund

Die Projektidee entstand ursprünglich im Zuge eines anderen Einzelprojekts („Touristische Inwertsetzung Pförring“). Die Marktgemeinde Pförring hatte hier u.a. vorgesehen, neue Ortseingangstafeln zu gestalten. Andere Kommunen zeigten daraufhin Interesse. Schnell war die Idee geboren, das Vorhaben auf das komplette LAG-Gebiet auszudehnen - als Zeichen der Zusammengehörigkeit und als erstes großes, gemeinschaftliches LEADER-Projekt in der Region.

Was ist genau geplant?

Alle LAG-Mitgliedskommunen sollen einheitliche Ortseingangsschilder bekommen, die u.a. auf ihre Mitgliedschaft in der LAG Altmühl-Donau e.V. hinweisen und Gäste und Einheimische willkommen heißen. Um einen Kompromiss zwischen Einheitlichkeit einerseits und den individuellen Bedürfnissen der Kommunen andererseits zu finden, wird es unterschiedliche Varianten geben. Projektträger wird die LAG Altmühl-Donau e.V. sein. Die Fäden laufen in der LAG-Geschäftsstelle zusammen, die die Koordination und Abwicklung des Projekts übernimmt. Die Zuarbeit der Kommunen ist in Teilen jedoch erforderlich, z.B. was die Festlegung der Standorte betrifft.

Was ist zu tun?

In einem Übersichtsblatt sind alle zentralen Informationen zu den Varianten und Kosten und Angaben dazu dargestellt, welche Informationen bei der Festlegung der Standorte benötigt werden. Bitte senden Sie Ihre Bestellbögen sowie die Festlegung der Standorte bis spätestens **F r e i t a g , 1 3 . M a i 2016** an die LAG-Geschäftsstelle zurück. Eine Voraussetzung für den Lenkungsausschuss ist eine Finanzierungsbestätigung seitens der Kommunen (Gemeinderatsbeschluss oder Bestätigung des Bürgermeisters), die Sie dem LAG-Büro bitte zusammen mit den o.g. Unterlagen zukommen lassen. In einer übermittelten Projektbeschreibung können Sie noch einmal alle Details zum Projekt nachlesen.

Wie geht es weiter?

Diese Vorarbeit ist nötig, damit zuständige übergeordnete Fachbehörden (Straßenverkehrsamt, Bauamt, Polizei etc.) rechtzeitig eingebunden und die Gesamtkosten des Projekts ermittelt werden können. Die Kosten und die Finanzierung müssen feststehen, ehe über das Projekt im Lenkungsausschuss entschieden werden kann. Ziel ist es, das Projekt in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses am Dienstag, 31. Mai 2016 zu beschließen!

Wir freuen uns, wenn sich möglichst alle Kommunen am Projekt beteiligen! So können wir im LAG- Gebiet eine Einheit bilden und den Zusammenhalt deutlich machen.“

Oberbürgermeister Steppberger informiert, dass pro Ortseingangsschild mit Kosten von ca .400 entstehen. Es sind für die Stadt Eichstätt 5 Ortseingangsschilder geplant.

Die Stadträte führen eine ausführliche Diskussion darüber, ob die bisherigen Ortseingangsschilder mit dem Juravenator/Urvogel durch die neuen Ortseingangsschilder des LAG-Projekts ersetzt werden sollen und was mit den bisherigen Ortseingangsschildern passieren soll.

Da im Stadtrat konträre Meinungen über die Ortseingangsschilder bestehen, lässt der Vorsitzende für ein „Stimmungsbild“ über folgende Frage abstimmen:

„Wer ist für die neuen Ortseingangsschilder?“

Mit Ja zu dieser Frage stimmten 7 Stadträte (Oberbürgermeister, Bittlmayer, Edl, Haugg, Lina, Reinbold und Wollny). Mit Nein sprachen 12 Stadträte aus.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 108a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Stadtteil Wintershof; Tischtennisplatte

Niederschrift:

Stadträtin Albrecht bittet darum, die Tischtennisplatte im Stadtteil Wintershof herzurichten, damit sie benutzt werden kann.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 108b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Entleeren der Abfallkörbe an den Wochenenden

Niederschrift:

Stadträtin Albrecht bemängelt, dass die Abfallkörbe an den Wochenenden sehr voll sind und bittet, hier Abhilfe zu schaffen.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 108c)

Betreff: Information, Verschiedene;
Spielplatz am Ritter-von-Hofer-Weg

Niederschrift:

Stadträtin Albrecht möchte wissen, ob eine Sanierung der Spielgeräte am Spielplatz Ritter-von-Hofer-Weg vorgesehen ist. Sie weist darauf hin, dass der Auslauf der Rutsche sehr hoch aus dem Boden ragt.

Anwesend: 19 Stadträte

Protokoll-Nr. 108d)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Provisorischer Mülltonnensammelplatz am Marktplatz

Niederschrift:

Stadtrat Bacherle kritisiert den provisorischen Mülltonnensammelplatz am Marktplatz neben den Willibaldsbrunnen. Zu Pfingsten werden in Eichstätt viele Touristen erwartet. Er regt an, die Absperrung des Mülltonnensammelplatzes über Pfingsten abzubauen und auch zu prüfen, ob die Tonnen, die am gleichen Tag geleert werden, getrennt nach Restmüll und Papier bereitgestellt werden können.

Stadtbaumeister Janner sagt zu, dass die Verwaltung sich um eine optische Verbesserung des provisorischen Mülltonnensammelplatzes kümmern wird.

Anwesend: 19 Stadträte

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte